

# **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren- Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften**

17.09.2020

## **Vorbemerkung**

VDMA Power Systems (im Nachfolgenden kurz VDMA) vertritt die Hersteller von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen, Motorenanlagen, thermischen Turbinen und Kraftwerken, von Windenergie-, Bioenergie- und Wasserkraftanlagen sowie von Brennstoffzellen.

**Das vorliegende Dokument ist eine Kurzstellungnahme des VDMA. Die Frist zur Stellungnahme war leider erneut sehr kurz. Wir behalten uns daher vor, im Nachgang zur schriftlichen Verbändeanhörung im Rahmen einer ausführlicheren Stellungnahme Ergänzungen einzureichen.**

### **Ausbau der Erneuerbaren Energien als industriepolitische Chance**

Eine auf die Zukunft gerichtete deutsche Industrie braucht jetzt in der Wirtschafts- und Energiepolitik eine Kraftanstrengung von Bund und Ländern für das Gelingen der Energiewende. Bund und Länder haben die Chance, die Windindustrie als Zugpferd der Energiewende gemeinsam zu stärken und ein klares Signal für den Weiterbetrieb und die Flexibilisierung der Bioenergie zu geben.

Für die Windenergie kommt es darüber hinaus auch auf die zügige Umsetzung der bereits im Herbst 2019 angekündigten Maßnahmen zur Schaffung von Akzeptanz und Rechtssicherheit für die Windenergie an. Die EEG-Novelle ist ein Baustein in dieser Umsetzung.

Vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie und der hieraus resultierenden Wirtschaftskrise, können die erneuerbaren Energien und Erzeugungstechnologien sowie insbesondere der Windenergieanlagenbau einer der Konjunkturmotoren zur Wiederbelebung der deutschen Wirtschaft sein. Eine Beschleunigung des Windenergieausbaus in Deutschland steht dabei auch in engem Zusammenhang mit den europäischen Plänen für eine Wiederbelebung der Wirtschaft nach COVID-19, der Ausweitung des Treibhausgasminderungsziels für 2030, sowie für den Green Deal. Diese Chance gilt es jetzt zu nutzen!

### **Flächenverfügbarkeit ist entscheidend**

Wesentliche Voraussetzungen für die Erreichung des 65%-Ziels ist eine entsprechende bundesweit verfügbare Flächenkulisse, welche den notwendigen Zubau an erneuerbaren Energien ermöglicht. Entscheidender Baustein im Rahmen der Bereitstellung der notwendigen Flächenkulisse ist ein Monitoring sowie die Nachsteuerungsmöglichkeit bei Abweichungen vom Zielkurs. Dies muss für die Sicherstellung des 65%-Ziels zwingend implementiert werden. Ohne ausreichende Flächen und Genehmigungen für die notwendigen Erzeugungsanlagen, würden die Ziele zur Makulatur. Dem im Referentenentwurf vorgeschlagenen Mechanismus zur Bund-Länderkoordination von Maßnahmen zur Hinterlegung der Ausschreibungsvolumen mit Flächen und der Beschleunigung der Genehmigungsprozesse aus dem 18-Punkte Arbeitsplan des Bundeswirtschaftsministeriums, sowie den Länderberichten aus § 99 des Entwurfs für das EEG 2021, kommt dabei eine maßgebliche Bedeutung zu.

## **Ausbauziele an Klimaschutzanforderungen prüfen**

Die Bundesregierung geht im Entwurf der aktuellen EEG-Novelle von einem Bruttostromverbrauch in 2030 von 580 TWh aus. Der Durchschnitt der Prognosen geht sogar von einem Bruttostromverbrauch in 2030 von rund 650 TWh aus. Insofern wird aufgrund des niedrigeren Ansatzes für den Bruttostromverbrauch der Bundesregierung der im EEG-Entwurf hinterlegte Bruttozubau als zu gering erachtet. Hier sollte schnellstmöglich die im Entwurf angekündigte Überprüfung der Verbrauchsannahmen erfolgen. Die Wasserstoffstrategie der Bundesregierung und auch die sich aus der Verschärfung der EU-Klimaschutzziele ergebende Anhebung der Ausbauziele muss berücksichtigt werden. Auch die langfristige Rolle der Bioenergie sollte dabei noch einmal überprüft werden.

## **Repowering - Der Weg zur Flächeneffizienz**

Um die Ausbauziele zu erreichen, kommt neben der absolut verfügbaren Flächenkulisse, der Flächeneffizienz, vor dem Hintergrund der begrenzten Menge an verfügbaren Flächen in Deutschland, eine entscheidende Rolle zu. Daher ist neben dem EEG schnellstmöglich eine Repoweringstrategie zu entwickeln, die zu einer Nutzung der begrenzten Flächen mit den effizientesten Anlagentechnologien führt. Höhenbegrenzungen sowie willkürliche Abstandsregelungen sind dabei dringend zu prüfen und zu beseitigen.

Bis Mitte der 2020er Jahre werden rund 16 GW installierte Wind-Onshore-Kapazität aus der EEG-Förderung fallen. Das entspricht ungefähr der Hälfte der derzeit installierten Anlagen. Diese Bestandsanlagen können durch moderne Windenergieanlagen komplett ersetzt oder durch den Austausch einzelner Komponenten ertüchtigt werden.

Der vollständige Ersatz dieser Anlagen, das sog. Repowering, adressiert verschiedene Aspekte für die Energiewende gleichzeitig:

- Erhöhung des Stromertrags
- Reduzierung der Flächeninanspruchnahme
- Sicherung von Akzeptanz

Das sog. „kleine Repowering“ unter Beibehaltung der Nabenhöhe am gleichen Standort und der geförderte Weiterbetrieb lehnt der VDMA ab, da dies weder wirtschaftlich noch flächeneffizient ist. Administrative Hürden, wie bspw. die oben erwähnten Höhenbegrenzungen, die ein Repowering mit modernen Anlagen behindern, müssen entsprechend abgebaut werden.

Zwar ist das Repowering nicht Gegenstand der EEG-Novelle, dennoch muss der Gesetzgeber Maßnahmen zur Unterstützung von Repowering mit modernen Anlagen in einer Gesamtstrategie berücksichtigen. Wie auch in unserem [VDMA Positionspapier Repowering](#) dargestellt, ist Repowering der Weg für eine effiziente Flächennutzung.

## **Grundsätzliche Gesamtbewertung**

Der vorliegende Referentenentwurf schafft durch die Festlegung von Ausbaupfaden bis 2028 eine grundsätzlich gute Planungsgrundlage. Die Pläne für ein Nachrüsten bei Erhöhung der EU-Klimaziele bzw. einer möglichen Neubewertung der Stromverbrauchsprognosen ist richtig. Die Klarstellung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im öffentlichen Interesse liegt, ist ein zentrales und wichtiges Signal.

Durch die Abschaffung des Netzausbaugesbiets und die Schaffung einer Südregion wird ein wichtiger Anreiz zur regionalen Steuerung des Ausbaus gesetzt. Die Anpassung des Referenzertragsmodells erweitert zudem die Flächenverfügbarkeit auch für weniger windhöfliche Standorte und wirkt der Flächenknappheit entgegen.

Mit der vom VDMA bereits seit langem vorgeschlagenen Ermöglichung von Leistungsupgrades für Windenergieanlagen wird zudem die Möglichkeit geschaffen, schneller technische Weiterentwicklungen im Markt umzusetzen und Effizienzverbesserungen zu ermöglichen.

Auch bei der Bioenergie wird erstmals wieder eine Perspektive für den Weiterbetrieb geschaffen und mit der Streichung des Flexibilitätsdeckels eine Möglichkeit zur Verlängerung der Flexibilisierung von Bestandsanlagen gesetzt. Auch dies ist ein positives Signal.

Neben diesen positiven Aspekten gibt es aber auch noch eine Reihe von Punkten, die wir kritisch kommentieren möchten.

## **Aus Branchensicht kritische Themen bei der Novellierung des EEG**

### **Der Koordinierungsmechanismus zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des 65%-Ziels, für Flächen und Genehmigungen muss dringend etabliert und ergebnisorientiert operationalisiert werden**

Für das Erreichen der Ausbauziele für erneuerbare Energien ist eine gemeinsame Anstrengung aller Akteure in Bund, Ländern und Kommunen erforderlich. Im Entwurf der EEG-Novelle 2021 ist dieser Koordinierungsmechanismus lediglich skizziert. Ohne eine ausreichende Flächenausweisung und koordinierte Genehmigungsverfahren für den Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere der Windenergie durch die Länder ist der notwendige beschleunigte Ausbau nicht zu erreichen. Deshalb sollte hierfür ein geeignetes, hochrangiges und entscheidungsfähiges Gremium im EEG schnellstmöglich verankert werden.

### **Ausbauziele und Ausschreibungsvolumen nachsteuern**

Für die Zielerreichung ist die konsequente Umsetzung der in den Ausbaupfaden vorgesehenen Volumina entscheidend. Bei Veränderungen der Verbrauchsprognosen bzw. bei einer Erhöhung der Klimaschutzziele müssen die Ausbauziele und Ausschreibungsvolumen nachgesteuert werden. Nicht-bezuschlagte Mengen müssen daher nachgeholt werden. Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, dass in § 28 die Nachholung der Mengen bei der Windenergie bis 2024 ausgesetzt wird.

Der VDMA fordert die Rücknahme dieser Änderung, durch die der Zubau um bis zu 3 GW reduziert würde. Auch die Volumina nicht realisierter Projekte müssen konsequenterweise erneut ausgeschrieben werden, wenn das anderenfalls zu einer Zielverfehlung führen würde.

### **Marktintegration – Diskussionsprozess erforderlich**

Der VDMA begrüßt Ansätze für die zunehmende Marktintegration der erneuerbaren Energien, die darauf abzielen sollen, Anreize für Innovationen und Speichertechnologien zu setzen. Allerdings muss diese zunehmende Marktintegration sukzessive erfolgen, um der Branche Möglichkeiten zu geben Konzepte im Zeitverlauf zu erproben und damit auch die Möglichkeit zu schaffen, dass neue Geschäfts- und Finanzierungsmodelle entstehen sowie bestehende angepasst werden können. Die im § 51 vorgesehene sofortige Umstellung von der bestehenden Regelung auf eine Nichtvergütung, wenn der Spotmarktpreis 15 Minuten negativ ist, räumt diese Möglichkeit nicht ein.

Der VDMA lehnt den Vorschlag des BMWi für den § 51 deshalb zum jetzigen Zeitpunkt ab, weil die Auswirkungen nicht vollständig absehbar sind und damit negative Auswirkungen auf die Planbarkeit und Finanzierbarkeit von Projekten haben.

Da auch aus Sicht des VDMA die Marktintegration ein wichtiges Ziel darstellt, schlagen wir vor, dass hier in einem Diskussionsprozess vom BMWi unter Beteiligung der Branche Lösungen diskutiert und Wege zum Abbau von Hemmnissen erarbeitet werden.

### **Intelligente Messsysteme (iMSys)**

Moderne Messeinrichtungen, welche über ein Smart Meter Gateway kommunizieren, werden als intelligentes Messsystem (iMSys) bezeichnet. Die vorgesehene Einführung von iMSys als alleiniges Anbindungs- und Steuerelement ist höchst kritisch zu sehen. Vor einer Einführung der vorgesehenen Regelungen im EEG müssen die Diskussionen in den hierfür gebildeten Arbeitsgruppen des BSI abgeschlossen werden. Die im Entwurf vorgesehene Vorfestlegung lehnen wir ab.

Die geforderte Fernsteuerbarkeit muss sich an den technischen Anschlussbedingungen orientieren, um sowohl den physikalischen Möglichkeiten zu entsprechen als auch den zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu vermeiden.

Die Bagatellgrenzen sind zu erhöhen, Eingriffe in den Bestandsschutz unterliegen einer Wirtschaftlichkeitsbewertung und sind bei wirtschaftlich nicht darstellbaren Kosten zu vermeiden.

### **Pilotwindenergieanlagen**

Innovation und technische Weiterentwicklung sind wesentlich für den Windenergieanlagenbaustandort Deutschland. Die Begrenzung von Pilotwindenergieanlagen auf 6 MW muss daher als eine für den forschenden und entwickelnden Windenergieanlagenbau in Deutschland standortgefährdende Regelung verstanden werden. Bereits heute werden Leistungsklassen und Dimensionen erprobt die nah an dieser Grenze sind oder diese bereits überschreiten. Zukünftig ist damit zu rechnen, dass ein Überschreiten der 6 MW-Grenze die Regel ist. Der VDMA fordert daher die Aufhebung der 6 MW-Regelung für Pilotwindanlagen.

### **Bioenergie - Flexibilisierung vorantreiben und Versorgungssicherheitsbeitrag nutzen**

Durch die Streichung des Flexibilitätsdeckels in Verbindung mit der Vorgabe von Flexibilitätsanforderungen wird die Voraussetzung für die Fortsetzung der erfolgreichen Flexibilisierung geschaffen. Das Qualitätskriterium für eine echte Flexibilisierung in Anhang 3 Nr. 1.5 sollte hinsichtlich seiner Praxistauglichkeit geprüft werden.

Auch die Schaffung eines neuen Ausschreibungssegments für Biomethan-Anlagen, insbesondere in der Südregion, schafft neue Chancen, um die Möglichkeiten von Bioenergieanlagen für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit zu erschließen.

Der VDMA begrüßt diese Änderungen.

## Stellungnahme zum Entwurf der EEG-Novelle 2021

Als Technologieverband setzt sich der VDMA für die Stärkung und den Erhalt von Spitzentechnologien in Deutschland ein. Die erneuerbaren Energien und Erzeugungstechnologien sind Leuchtturm international erfolgreicher Spitzentechnologie „Made in Germany“. Eine auf die Zukunft gerichtete deutsche Industrie braucht jetzt in der Wirtschafts- und Energiepolitik eine Kraftanstrengung von Bund und Ländern, die analog den Anstrengungen bei den Netzen, systematisch die aktuellen Probleme bei Genehmigung und Flächenplanung angeht. Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist zuletzt stark eingebrochen und wird auch 2020 deutlich unter dem notwendigen Pfad liegen. Durch die COVID-19 Pandemie haben sich Genehmigungsverfahren teilweise verlängert, dies hat die Situation seit Anfang 2020 weiter erschwert.

Für Windenergie an Land skizziert der bereits im Oktober 2019 vorgelegte [18-Punkte-Plan des Bundeswirtschaftsministeriums](#) viele der notwendigen Schritte. Leider ist dieser noch nicht vollständig umgesetzt. Einzelne wichtige Schritte für Flächen und Genehmigungen, insbesondere mit Blick auf die Bund-Länderkoordinierung, sind zwar politisch gemacht worden, eine Operationalisierung, ohne die konkrete Maßnahmen nicht erfolgen, hat aber nicht stattgefunden.

Für Bioenergie braucht es klare Signale, die den Weiterbetrieb ermöglichen und die erfolgreich begonnene Flexibilisierung weiter fortsetzen.

Entschiedenenes Handeln ist jetzt notwendig, um der Industrie die notwendige Planungssicherheit zu geben, die es ihr erlaubt ihre Produktionskapazitäten und die damit verbundenen Arbeitsplätze am Standort Deutschland zu erhalten. Der EEG-Novelle kommt dabei eine wichtige Bedeutung zu.

### **VDMA nimmt zu ausgewählten Punkten aus dem Referentenentwurf wie folgt Stellung:**

#### **Koordinierungsmechanismus zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des 65%-Ziels, für Flächen und Genehmigungen muss dringend etabliert und ergebnisorientiert operationalisiert werden**

Für das Erreichen der Ausbauziele für erneuerbare Energien sind alle Akteure in Bund, Ländern und Kommunen gefordert. Das Planungs-, das Genehmigungs- und das Natur- und Artenschutzrecht muss die ambitionierten Ausbauziele stützen und darf ihnen nicht entgegenstehen. Hier bedarf es zügiger und detaillierten Maßnahmen, insbesondere bei der Flächenausweisung und Genehmigungspraxis. Im Entwurf der EEG-Novelle 2021 ist dieser Koordinierungsmechanismus lediglich skizziert. Ohne eine ausreichende Flächenausweisung und koordinierte Genehmigungsverfahren für den Ausbau erneuerbarer Energien und insbesondere der Windenergie durch die Länder, ist der notwendige beschleunigte Ausbau nicht zu erreichen. Zudem treiben lange und unsichere Genehmigungsprozesse, mangelnde Flächenausweisung die Kosten der Energiewende sowohl auf Seiten der Industrie als auch auf Seiten der Endverbraucher.

Um die Flächenausweisung bundesweit einvernehmlich zu lösen, müssen sich die Länder im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung zu verbindlichen Ausbauzielen verpflichten. Der erste Schritt ist über die Berichtspflicht der Länder (§ 99) schon erfolgt. Diese Berichte sollten die Grundlage für das Monitoring bilden.

Der VDMA fordert daher eine zügige Erarbeitung und Implementierung des Koordinierungsmechanismus. Hierfür sollte ein geeignetes, hochrangiges und entscheidungsfähiges Gremium im EEG schnellstmöglich verankert werden.

## **Marktintegration – Diskussionsprozess erforderlich**

Der VDMA begrüßt Ansätze für die zunehmende Marktintegration der erneuerbaren Energien die darauf abzielen sollen, Anreize für Innovationen und Speichertechnologien zu setzen. Allerdings sollte diese zunehmende Marktintegration sukzessive erfolgen, um der Branche Möglichkeiten zu geben, etwaige Konzepte im Zeitverlauf zu erproben und damit auch die Möglichkeit zu schaffen, dass neue Geschäfts- und Finanzierungsmodelle entstehen und Bestehende angepasst werden können.

Der § 51 sieht eine deutliche Verschärfung der Nichtvergütung bei negativen Strompreisen vor. Danach erhalten Anlagen keine Marktprämie nach einem Zeitfenster von 15 Minuten negativer Spotmarkt-Preise. Die Anzahl der negativen Spotmarkt-Preise nimmt in den letzten Jahren massiv zu.

Bei zukünftig zunehmender fluktuierender Einspeisung und stetiger Einspeisung der konventionellen Kraftwerke ist zu erwarten, dass die Anzahl der negativen Spotmarkt-Preise noch weiter zunehmen wird. Nach der bisherigen sechs Stundenregel im § 51 lagen die nicht vergüteten Strommengenanteile bei ca. 4% für Windenergie an Land, im Juli 2020 sogar bei ca. 8%. Die hierdurch entstehende Unsicherheit hinsichtlich der nichtvergüteten Strommengen wirkt sich mit einem Risikohebel auf die Finanzierung von Projekten aus und gefährdet damit die Erreichung der Ausbaupfade.

Der VDMA lehnt den Vorschlag des BMWi für den § 51 zum jetzigen Zeitpunkt ab, weil die Auswirkungen nicht vollständig absehbar sind und damit negative Auswirkungen auf die Planbarkeit und Finanzierbarkeit von Projekten haben.

Da auch aus Sicht des VDMA die Marktintegration ein wichtiges Ziel darstellt, schlagen wir vor, dass hier in einem Diskussionsprozess vom BMWi unter Beteiligung der Branche Lösungen erarbeitet werden.

In einem solchen Diskussionsprozess müssen die Auswirkungen auf die Finanzierungskosten und damit verbunden die Planungssicherheit für Erneuerbare Energien Projekte berücksichtigt und ein Vorgehen zur Erreichung einer weitergehenden Markt- und Systemintegration, welche gleichzeitig eine Planbarkeit sicherstellt, entwickelt werden.

Ein möglicher zu diskutierender Vorschlag könnte eine Deckelung der nicht-vergüteten Strommenge sein, deren Menge im Verlauf der Zeit ansteigt und so planbare Signale für die Anpassung von Geschäftsmodellen setzt. Ein anderes Modell könnte die Verlängerung des Vergütungszeitraums, um nicht-vergütete Zeiten sein, d.h. nicht-vergütete Zeiten würden den Vergütungszeitraum der entsprechenden Anlagen verlängern.

Darüber hinaus müssen Hemmnisse für neue Geschäftsmodelle für Zeiträume negativer Spotmarktpreise abgebaut werden. Insofern muss hier eine enge Verknüpfung mit der geplanten großen Reform von Steuern, Abgaben und Umlagen erfolgen.

Dies beinhaltet neben Fragen des Strommarktdesigns auch Fragen, wie Umlagen-Befreiung für Speicher und für die Wasserstoff-Elektrolyse, sowie die Einführung regionaler Flexibilitätsmärkte, um über die richtigen Anreize alternativen Geschäftsmodellen eine Basis bieten zu können.

#### **Intelligente Messsysteme (iMSys) - § 9 u. § 100 Abs. 4**

Moderne Messeinrichtungen, welche über ein Smart Meter Gateway kommunizieren, werden als intelligentes Messsystem (iMSys) bezeichnet. Die vorgesehene Einführung von intelligenten Messsystemen als alleiniges Anbindungs- und Steuerelement ist höchst kritisch zu sehen. Auch für uns stellt die Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der deutschen Energieversorgungsinfrastruktur ein wichtiges Ziel dar. Daneben müssen Kommunikation und effektive Steuerung der Anlagen ebenfalls sichergestellt sein. Hier sehen wir jedoch einen Konflikt zwischen den nationalen Vorgaben einerseits und der Notwendigkeit andererseits, mit den Produkten und Anwendungen auch im europäischen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Es ist wichtig, dass Technologien und Anwendungen, die Energie erzeugen, flexibilisieren oder verbrauchen sowie die dazugehörigen Kommunikationssysteme nicht nur in Deutschland, sondern auch in Europa und weltweit einsetzbar sind. Nur dann haben die in Deutschland ansässigen Hersteller und Anbieter die Chance, ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit in den Bereichen Technologie und Digitalisierung auch in der Zukunft zu sichern und auszubauen. Daher setzen wir uns für die Einführung internationaler Standards ein. Die Verpflichtung zur Nutzung des iMSys als ausschließliche Anbindungs- und Steuerelement stellt daher keine praktikable Lösung dar. Hier müssen auch weiterhin Möglichkeiten für alternative Konzepte und Varianten möglich sein. Die Diskussion in den hierfür gebildeten Arbeitsgruppen des BSI unter Beteiligung des VDMA über diese weiteren Kommunikationskanäle ist noch nicht abgeschlossen. Eine Vorfestlegung durch die EEG-Novelle lehnen wir ab. Sie sollte zurückgestellt werden. Insbesondere die im Entwurf postulierte „Ausschließlichkeit“ der Kommunikation über das iMSys wird in den Arbeitsgruppen noch diskutiert.

Die im Entwurf genannte Leistungsgrenze von 1 kW ist u.a. aus wirtschaftlichen Gründen zu gering. Hier sollte mit Bezug auf die in Deutschland umzusetzende EU-Binnenmarktrichtlinie eine Grenze von 30 kW übernommen werden.

Wir begrüßen, dass von der ursprünglichen Idee einer stufenlosen Steuerung Abstand genommen wurde. Aber auch die derzeitige Formulierung „stufenweise, oder sobald die technische Möglichkeit besteht, stufenlos ferngesteuert regeln“, wirft Fragen auf. Hier müssen die technischen Mindestleistungen der verschiedenen am Markt befindlichen Systeme berücksichtigt werden.

Der VDMA schlägt vor, dass die konkrete Ausgestaltung der Fernsteuerung der Einspeiseleistung gemäß der technischen Anschlussrichtlinien des VDE erfolgt.

Da unsicher ist, wann die Markterklärung für das jeweilige technische Segment vonseiten des BSI vorliegt, ist ein Übergangszeitraum von mindestens einem Jahr erforderlich, um für die in der Projektentwicklung befindlichen Projekte eine Umsetzung zu ermöglichen.

Eingriffe in den Bestandsschutz müssen sorgfältig abgewogen werden. Wie oben ausgeführt, fehlen bis heute Vorgaben, ob und wie die Fernsteuerung technisch ausgestaltet werden kann. Insofern ist es heute nicht abschätzbar, ob und mit welchen Kosten Anlagen nachrüstbar sein werden. Die in den Übergangsbestimmungen geforderte Nachrüstung sollte dabei unter dem Vorbehalt stehen, dass diese wirtschaftlich vertretbar ist.

In der derzeitigen Form lehnt der VDMA Eingriffe in den Bestandsschutz ab.

Wir weisen hier insbesondere nochmal darauf hin, dass wir eine Nachrüstung auch bei größeren Anlagen nur für wirtschaftlich vertretbar erachten, wenn die Anforderungen der bei Inbetriebnahme gültigen technischen Netzanschlussbedingungen und die bei Inbetriebnahme gültigen Zertifikate unverändert Gültigkeit haben!



## **EEG-Umlage**

Der VDMA spricht sich bereits seit langem für eine grundlegende Reform von Steuern, Abgaben und Umlagen aus. Mit der Vorstellung einer Studie mit dem Forum-Ökologische-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) im Juli 2019 haben wir dabei aufgezeigt, wie sich eine Umverteilung auf Basis der CO<sub>2</sub>-Emissionen auswirken würde. Die EEG-Umlage spielt hierbei eine wichtige Rolle.

Bis zur Umsetzung einer solchen Reform sollte man dennoch die Chancen nutzen, um die drängendsten Probleme im Zusammenhang mit der Erfassung der EEG-Umlagepflichten zu beseitigen<sup>1</sup>. Insbesondere für die Ende 2020 auslaufende Möglichkeit zur Schätzung von Verbräuchen braucht es dringend eine Anschlussregelung. Noch besser wäre es allerdings, wenn der bürokratische Aufwand insgesamt deutlich reduziert werden würde.

Auch für die umweltfreundliche Stromerzeugung aus der Nutzung industrieller Abwärme, wie sie z.B. mittels Organic Rankine Cycle (ORC) Anlagen möglich ist, stellt die EEG-Umlagebelastung derzeit, die größte Hürde dar. Dies sollte durch eine Aufnahme in § 61a beseitigt werden.

## **Eigenverbrauch**

Auch die Belastung des Eigenverbrauchs stellt weiterhin in vielen Bereichen ein Problem dar. Mit dem Wegfall der vermiedenen Netznutzungsentgelte ab 2023 fehlen aus unserer Sicht wirtschaftliche Signale für den Verbrauch von Strom im räumlichen Zusammenhang. Innovative Konzepte, wie Micro-Grids oder Quartierlösungen, die auch einen Beitrag zur Netzentlastung leisten könnten, finden nicht statt. Auch hier braucht es eine Neubewertung, die in der derzeitigen Novelle fehlt.

Neue technische Möglichkeiten, aber auch die durch die Innovationsausschreibung angelegte Schaffung von Anlagenkombinationen machen eine Neubewertung des Eigenverbrauchs von Erzeugungsanlagen bzw. den in einem technischen Zusammenhang mit diesen Erzeugungsanlagen stehenden Einrichtungen erforderlich. Ohne eine solche auch von Betreiberverbänden angemahnte Überarbeitung dürfte kurzfristig eine Wirtschaftlichkeit kaum darstellbar sein. Zudem könnte eine solche Überarbeitung auch einen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten.

## **Pilotwindenergieanlagen**

Der Leitgedanke des Gesetzgebers für die Ausnahme von Pilotwindenergieanlagen von der Ausschreibungspflicht und des gesetzlichen Vergütungsanspruchs ist die Stärkung des „Forschungs- und Entwicklungsstandortes Deutschland. Aufgrund der rasanten technischen Weiterentwicklung und den Innovationen in der Windindustrie sind damit heute Leistungsklassen und Dimensionen möglich, die auf Grenzen in der Gesetzgebung stoßen. Somit liegt aktuell ein Rahmen vor, der gerade dem Leitgedanken widerspricht und Innovationen einengt bzw. sogar nicht ermöglicht. Zukünftig ist damit zu rechnen, dass ein Überschreiten der 6 MW-Grenze die Regel ist. Bereits heute werden Leistungsklassen und Dimensionen erprobt die nah an dieser Grenze sind oder diese bereits überschreiten. Die Begrenzung von Pilotwindenergieanlagen auf 6 MW muss daher als eine für den forschenden und entwickelnden Windenergieanlagenbau in Deutschland standortgefährdende Regelung verstanden werden. Der VDMA fordert daher die Aufhebung der 6 MW-Grenze für Pilotwindenergieanlagen.

---

<sup>1</sup> Wir hatten uns hierzu im September 2019 in einer Stellungnahme gemeinsam mit anderen Verbänden (DIHK, VEA, usw.) an der Konsultation des BNetzA-Leitfadens beteiligt. Dieser Leitfaden wurde leider bis heute nicht überarbeitet.

### **Leistungsupgrades - § 22 Absatz 2 und § 36j**

Für eine effiziente Energiewende sind technologischer Fortschritt und Innovationen dringend erforderlich. Leistungsupgrades von Windenergieanlagen sind solche technologischen Innovationen.

§ 22 wird dahingehend angepasst, dass eine Erhöhung der ursprünglichen Leistung um bis zu 15 Prozent von einem Zuschlag erfasst ist. Damit werden Leistungs-Upgrades nicht mehr benachteiligt. Der VDMA begrüßt zudem, dass durch ein Zusatzgebot im Rahmen der Ausschreibung auch Anpassungen von über 15% möglich sind. Hierdurch wurde eine deutliche Flexibilisierung erreicht, die der VDMA bereits 2018 vorgeschlagen hat.

Ebenso begrüßen wir, dass es im § 36j die Möglichkeit gibt, Zusatzgebote für bereits bezuschlagte Windenergieanlagen abzugeben, wenn die Leistung der Anlage um mehr als 15% erhöht werden soll.

### **Als Ansprechpartner stehen Ihnen zur Verfügung:**

Matthias Zelinger  
Geschäftsführer  
VDMA Power Systems

+49 69-6603-1351  
[matthias.zelinger@vdma.org](mailto:matthias.zelinger@vdma.org)

Gerd Krieger  
Stellv. Geschäftsführer

+49 69-6603-1554  
[gerd.krieger@vdma.org](mailto:gerd.krieger@vdma.org)

Haras Najib  
Windenergieanlagen

+49 69-6603-1825  
[haras.najib@vdma.org](mailto:haras.najib@vdma.org)